

Tischvorlage für die gemeinsame Sitzung des Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport und des Jugendhilfe- und Sozialausschusses am 04.05.2004

Hier: Änderungsvorschläge für die Richtlinien zur Förderung des außerunterrichtlichen Angebots an den Grundschulen und weiterführenden Schulen (Primar- und Sekundarstufe I) der Stadt Bergisch Gladbach

Um den Beratungsprozess zu erleichtern, hat die Verwaltung die vorgetragenen Änderungswünsche in dieser Synopse zusammengefasst. Die Textänderungen sind *kursiv* hervorgehoben.

Nr.	Text der Vorlage	Änderungsvorschlag
1	<p>2.3 4. Spiegelstrich</p> <ul style="list-style-type: none"> In der unterrichtsfreien Zeit wird für die Kinder ein Betreuungsangebot bereitgehalten (mit Ausnahme von drei Wochen in den Schulferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, an Feiertagen sowie evtl. an weiteren vereinbarten Tagen); dies kann auch ein standortübergreifendes Angebot sein. 	<ul style="list-style-type: none"> In der unterrichtsfreien Zeit wird für die Kinder ein <i>qualifiziertes</i> Betreuungsangebot bereitgehalten (mit Ausnahme von drei Wochen in den Schulferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, an Feiertagen sowie evtl. an weiteren vereinbarten Tagen); dies kann auch ein standortübergreifendes Angebot sein.
2	<p>4.1 Der Träger des außerunterrichtlichen Angebots, die jeweilige Grundschule und die Stadt Bergisch Gladbach als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und als Schulträger schließen eine Kooperationsvereinbarung, die Einzelheiten über die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit regelt. Grundlage für die Vereinbarung sind diese Richtlinien und damit die Regelungen des Landes über die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“.</p>	<p>4.1 Der Träger des außerunterrichtlichen Angebots, die jeweilige Grundschule <i>nach Beschluß der Schulkonferenz vertreten durch die Schulleitung</i> und die Stadt Bergisch Gladbach als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und als Schulträger schließen eine Kooperationsvereinbarung, die Einzelheiten über die Zuständigkeiten und die Zusammenarbeit regelt. Grundlage für die Vereinbarung sind diese Richtlinien und damit die Regelungen des Landes über die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“.</p>
3	<p>7.4 Satz 2</p> <p>Im Einvernehmen mit dem Beirat werden die Schließungswochen in den Schulferien terminiert und können weitere Schließungszeiten vereinbart werden (z.B. weitere Wochen Schulferien, an einzelnen Tagen zur gemeinsamen Planung des außerunterrichtlichen Angebots).</p>	<p>Im Einvernehmen mit dem Beirat werden die Schließungswochen in den Schulferien terminiert. Weitere Schließungszeiten können vereinbart werden (z.B. weitere Wochen Schulferien, an einzelnen Tagen zur gemeinsamen Planung des außerunterrichtlichen Angebots), <i>sofern die Mehrheit (bezogen auf die Kinder) der Eltern zustimmt und die Betreuung aller Kinder während der Schließungszeit gesichert ist.</i></p>

4	8.5 Der jeweilige Träger des außerunterrichtlichen Angebots bewirtschaftet die Mittel für die Ausstattung.	8.5 Der jeweilige Träger des außerunterrichtlichen Angebots bewirtschaftet die Mittel für die Ausstattung. <i>Die Ausstattung bleibt im Eigentum der Stadt und wird dem Träger für die Dauer seiner Tätigkeit überlassen.</i>
5	10.4 Die Träger des außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, bei den Eltern ein Essensgeld zu erheben.	10.4 Die Träger des außerunterrichtlichen Angebots sind berechtigt, bei den Eltern ein <i>kostendeckendes</i> Essensgeld zu erheben.